Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1510
www.stmk.lko.at
office@lk-stmk.at

Dr. Christian Metschina
DW: 1410
christian.metschina@lk-stmk.at
GZ: F06-31-Me/Ki-15

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, 26. August 2015

Stellungnahme Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2015 –StFanlG 2015 sowie Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung StFanlVO 2015

Die Landwirtschaftskammer Steiermark erlaubt sich, zu den o.g. Dokumenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich wird festgehalten, dass mit dem Entwurf des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes wichtige Vorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung von Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von Wärmeenergie und Strom in der Steiermark gesetzt werden. Diese werden von der Landwirtschaftskammer Steiermark begrüßt und unterstützt. Damit wird ein Beitrag zur Verringerung der Emissionen sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Betrieb von Feuerungsanlagen geleistet.

Dieser Entwurf bringt durch die Erweiterung der Brennstoffpalette, neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Verringerung der Emissionen auch einen wesentlichen Beitrag zum geregelten Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies hilft die Grundziele der österreichischen Energiepolitik (Klimaschutz, Reduzierung der Importabhängigkeit) leichter zu erreichen.

Anmerkung zu § 4 Abs. 1 der Feuerungsanlagenverordnung (zulässige Brenn- und Kraftstoffe)

Es wird festgestellt, dass die im § 4 Abs. 1 der Feuerungsanlagenverordnung dargestellte Brennstoffliste, Stroh als nicht standardisierten Brennstoff einreiht. Dies kann nur für loses Stroh gelten, da Strohpellets und Strohbrikettes in der EN ISO 17225-6 sowie in der EN ISO 17225-7 standardisiert sind.

Es wird vorgeschlagen, dass in der im § 4 Abs. 1 der Feuerungsanlagenverordnung dargestellten Brennstoffliste, welche Stroh als nicht standardisierten Brennstoff ausweist, die Bezeichnung „Stroh" durch die Bezeichnung „Stroh lose" ersetzt wird.

Anmerkung zu § 15 Abs.1 der Feuerungsanlagenverordnung (Unabhängiges Kontrollsystem)

Es wird angeregt, den Satz „Für die Übermittlung der in § 33 StFanlG 2015 festgelegten Daten wird ein Entgelt von € ... festgelegt.", ersatzlos zu streichen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Verfügungsberechtigten wird abgelehnt. Darüber hinaus kann auf Basis der vorliegenden Entwürfe nicht eindeutig abgeschätzt werden wie hoch diese Gebühr schlussendlich sein wird.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Sachverhaltes.

Der Präsident:

Landeskammer für Land- u. Forstwirtschaft in Steiermark

Ök.-Rat Franz Titschenbacher

Der Kammeramtsdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner